



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

18. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Oktober 2021	10
--------------	-------------------------------------	----

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der PPM Reinstmetalle Osterwieck GmbH in 38835 Osterwieck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von höchstreinem Arsen in **38835 Osterwieck, Landkreis Harz** 153

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma LORD Germany Feinchemie GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BImSchG für die Errichtung einer Mehrzweckanlage zur vorrangigen Herstellung von poly-para-Dinitrosobenzol in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 154

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der VERBIO Bitterfeld GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biodieselanlage in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 154

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maß-

gaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der EUROGLAS AG in 39171 Sülzetal OT Osterweddingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas in **39171 Sülzetal OT Osterweddingen, Landkreis** 155

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Progroup Power 2 GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerkes zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen zur energetischen Versorgung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapier mit Dampf und zur Stromerzeugung in **06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 156

· Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von BIO-Masse-Hof Zerbst GmbH, Lange Straße 1, 39264 Lindau, OT Lietzo auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Produktionsanlage für grünen Wasserstoff und eines Windparks zur Energiebereitstellung in **39261 Zerbst, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 158

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der GfM Gesellschaft für Metallaufbereitung- mbH Halle, Berliner Straße 130, 06258 Schkopau, OT Döllnitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage

zur sonstigen Behandlung metallhaltiger Abfälle in <b>06258 Schkopau, OT Döllnitz, Landkreis Saalekreis</b>	<b>160</b>	Hier: <b>Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen in der Land- und Hauswirtschaft</b>	<b>165</b>
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV zum Antrag der Bio-Masse-Hof Zerbst GmbH, Lange Straße 1, 39264 Lindau, OT Lietzo, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Reststoffaufbereitungsanlage mit Düngemittelproduktion in <b>39261 Zerbst, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b>	<b>161</b>	. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff (Vaxzevria® Injektionssuspension)	<b>165</b>
. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Kleinmühlhingen GmbH & Co. KG, Am neuen Gasthofe 1 in 39221 Bördeland OT Kleinmühlhingen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage mit Nebenanlagen in <b>39221 Bördeland OT Kleinmühlhingen, Salzlandkreis</b>	<b>162</b>	. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff (Comirnaty® Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion)	<b>166</b>
. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma industryMIX GmbH & Co. KG in 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln in <b>06217 Merseburg, Landkreis Saalekreis</b>	<b>163</b>	. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff (Spikevax®, vormals MODERNA COVID-19 VACCINE)	<b>167</b>
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Lagern von Ammoniak in <b>06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg</b>	<b>163</b>	4. Verwaltungsvorschriften	
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis	<b>164</b>	5. Stellenausschreibungen	
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit		<b>B. Untere Landesbehörden</b>	
		1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen	
		2. Sonstiges	
		<b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b>	
		1. Landkreise	
		2. Kreisfreie Städte	
		3. Kreisangehörige Gemeinden	
		<b>D. Sonstige Dienststellen</b>	
		. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 06.09.2021 - <b>Z/233-31031/19/2021</b>	<b>168</b>

- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 01.09.2021 - **Z/233-31031/20/2021** **168**
- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 24.09.2021 - **Z/233-31031/23/2021** **168**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1

- und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die 3. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes für den **Kiessandtagebau Löberitz** „Änderung der Abbaukontur im Bau-feld II“ **169**
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Ein-ladung zur 2. Sitzung 2021 des Regionalaus-schusses **169**
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die nächste Sitzung der Regionalversammlung **170**

### A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der PPM  
Reinstmetalle Osterwieck GmbH in 38835 Osterwieck  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung der Anlage zur Herstellung von  
höchstreinem Arsen in 38835 Osterwieck,  
Landkreis Harz**

Die PPM Reinstmetalle Osterwieck GmbH in 38835 Osterwieck beantragte mit Schreiben vom 04.08.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von höchstreinem Arsen;**

**hier: Kapazitätserweiterung auf 100 t/a**

auf dem Grundstück in **38835 Osterwieck**,

Gemarkung: **Osterwieck**,  
Flur: **15**,  
Flurstücke: **151 und 152**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Mit dem Vorhaben sind keine technischen und baulichen Änderungen verbunden. Die Kapazitätserhöhung soll ausschließlich durch die Erweiterung der Produktionszeit und die effektive Nutzung der bereits installierten Kapazität umgesetzt werden.
- Die Emissionsgrenzwerte werden sicher eingehalten und damit die Vorgaben der TA Luft zum Teil sehr deutlich unterschritten. Auch nach der Kapazitätserweiterung

bleiben die Emissionsmassen und -volumenströme unverändert.

- Die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen und die daraus resultierenden Schallimmissionen bleiben durch die Kapazitätserweiterung der Anlage unverändert.
- Die geplante Kapazitätserweiterung wird die Einstufung in der Störfall-Verordnung (obere Klasse) nicht ändern. Es kommen keine neuen gefährlichen Stoffe zum Einsatz. Die derzeitigen Lagermengen erhöhen sich gering.
- Insgesamt wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen wird.
- Auch kann es aufgrund der sehr geringen Emissionen der Anlage nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kulturdenkmale und sonstige Sachgüter kommen.
- Da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Versiegelungen von Boden verbunden sind und die relativ geringen Emissionen der Anlage nur zu einem irrelevanten Schadstoffeintrag in den Boden führen, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche ausgeschlossen werden.
- Die Abwassermengen ändern sich durch die geplante Kapazitätserweiterung nur geringfügig. Die Anforderungen der AwSV werden in vollem Umfang erfüllt.
- Es erfolgen keine zusätzlichen Versiegelungen von Flächen, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima und archäologische Bodendenkmale nicht verursacht werden können.
- Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der bestehenden Gebäude verbunden sein wird, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das teilweise industriell vorbelastete Landschaftsbild ausgeschlossen werden.
- Von erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i.V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
Entscheidung zum Antrag der Firma LORD Germany  
Feinchemie GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer  
Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BImSchG für  
die Errichtung einer Mehrzweckanlage zur  
vorrangigen Herstellung von poly-para-Dinitroso-  
benzol in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag wird der LORD Germany Feinchemie GmbH in 06237 Leuna die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG i. V. mit § 4 BImSchG für die Errichtung einer

**Mehrzweckanlage zur vorrangigen Herstellung von  
poly-para-Dinitrosobenzol**

(Anlage nach den Nummern 4.1.1, 4.1.2, 4.1.4, 4.1.8, 10.6 und 9.3.2 des Anhangs 1 sowie der Nr. 18 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna**  
Flur: **5**  
Flurstück: **286**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

**16.10.2021 bis einschließlich 29.10.2021**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Leuna**  
Bauamt  
Rudolf-Breitscheid-Str. 18  
06237 Leuna  
im Gesundheitszeitrum Westflügel (Glasbau) 1. OG

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 03461 24 95 012)

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der  
Verordnung über das Genehmigungsverfahren  
(9. BImSchV) zum Antrag der VERBIO Bitterfeld  
GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen  
Änderung der Biodieselanlage in  
06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die VERBIO Bitterfeld GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel,  
Pharmaglycerin und Sterol;**

## Erweiterung des Methanoltanklagers um 3 neue Tanks

(Anlage nach den Nrn. 4.1.2, 4.8, 7.23.1, 8.12.2 und 9.3.1 des Anhangs 1 und Nr. 30 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06803 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Greppin**  
Flur: **3**  
Flurstücke: **372, 377, 437, 356, 385.**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Mai 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.10.2021 bis einschließlich 22.11.2021**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

### 1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

FB Bauwesen, Raum 312  
Markt 7  
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr  
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung (03494/ 6660 611 oder 732) möglich.

### 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345/ 514 2253 bzw. 2258)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**22.10.2021 bis einschließlich 22.12.2021**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **27.01.2022** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen  
Ratssaal  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verord-  
nung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)  
zum Antrag der EUROGLAS AG in 39171 Sülzetal  
OT Osterweddingen auf Erteilung einer Genehmi-  
gung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung  
der Anlage zur Herstellung von Flachglas in 39171  
Sülzetal OT Osterweddingen, Landkreis Börde**

Die EUROGLAS AG in 39171 Sülzetal OT Osterweddingen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Flachglas;  
Erhöhung der Schmelzkapazität von 819 t/d auf  
900 t/d**

(Anlage nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **39171 Sülzetal**

Gemarkung: **Osterweddingen**  
Flur: **2**  
Flurstück: **355.**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Mai 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.10.2021 bis einschließlich 22.11.2021**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Gemeinde Sülzetal**

Büro Bürgermeister  
Alte Dorfstr. 26  
39171 Sülzetal

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr  
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr  
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr  
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung (039205 646-0) möglich.)

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345/ 514 2253 bzw. 2258)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**22.10.2021 bis einschließlich 22.12.2021**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **20.01.2022** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Feuerwahrerätehaus  
Osterweddingen  
Lange Göhren 15  
39171 Sülzetal**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verord-  
nung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)  
zum Antrag der Progroup Power 2 GmbH in 39288  
Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4  
BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines**

**Heizkraftwerkes zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen zur energetischen Versorgung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper mit Dampf und zur Stromerzeugung in 06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Progroup Power 2 GmbH in 39288 Burg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

**Heizkraftwerkes zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen zur energetischen Versorgung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper mit Dampf und zur Stromerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung von 105 MW**

(Anlage nach den Nrn. 8.1.1.3, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06792 Sandersdorf-Brehna**

Gemarkung: **Heideloh**  
Flur: **2**  
Flurstücke: **64, 127, 129.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Februar 2025 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**04.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadt Sandersdorf-Brehna**  
Bau- und Ordnungsverwaltung  
Bahnhofstraße 2  
06792 Sandersdorf-Brehna

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Rathaus zur Eindämmung des Corona-Virus weiterhin nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung (Tel. 03493/ 80152) möglich.)

- 2. Stadt Zörbig**  
Bau- und Gebäudemanagement  
Zimmer 16  
Lange Straße 34  
06780 Zörbig

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus weiterhin nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung (Tel. 034956/ 60201 oder 60200) möglich.)

- 3. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen**  
FB Bauwesen, Raum 312  
Markt 7  
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung (03494/ 6660 611 oder 732.) möglich.

- 4. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345/ 514 2253 bzw. 2258)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**04.11.2021 bis einschließlich 03.01.2022**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht

zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **08.02.2022** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
 Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen  
 Ratssaal  
 Rathausplatz 1  
 06766 Bitterfeld-Wolfen,  
 OT Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
 Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die  
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
 des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von  
 BIO-Masse-Hof Zerbst GmbH, Lange Straße 1, 39264  
 Lindau, OT Lietzo auf Erteilung einer Genehmigung  
 nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
 Errichtung und Betrieb einer Produktionsanlage für  
 grünen Wasserstoff und eines Windparks zur  
 Energiebereitstellung in 39261 Zerbst,  
 Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Bio-Masse-Hof Zerbst GmbH in 39264 Lindau, beantragte mit Schreiben vom 10.12.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

**Errichtung und Betrieb einer Produktionsanlage für  
 grünen Wasserstoff und eines Windparks zur  
 Energiebereitstellung**

auf den Grundstücken in **39261 Zerbst**

Gemarkungen: **Straguth, Zerbst, Zernitz,**  
 Flur: **7, 16, 17, 18,**  
 Flurstücke: **5, 3/3, 32/1, 37/2, 37/7, 13, 31.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für Feststellung:

**Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Die Bio-Massehof-Zerbst GmbH beabsichtigt auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes in Zerbst eine Elektrolyse-Anlage (Kapazität 2.000 Nm<sup>3</sup>) zur Herstellung von Wasserstoff unter Einsatz von regenerativ erzeugter Elektroenergie zu errichten und zu betreiben. Zur Wasserstoffproduktionsanlage gehören weiterhin Einrichtungen zur Verdichtung, Speicherung und Abfüllung des Wasserstoffs. Die elektrische Energie zum Betrieb der Wasserstoffproduktionsanlage soll durch einen neu zu errichtenden Windpark mit 7 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von je 6,2 MW bereitgestellt werden. Die Kenndaten der geplanten Windenergieanlagen:

	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Schalleistungspegel
7 WEA	Siemens SG 6.0 – 170 – 6200	6.200 kW	165 m	170 m	106,0 dB(A)

Die Kapazität des Wasserstoff-Speichers beträgt ca. 3,404 t.

Mit der Errichtung der Produktionsanlage für Wasserstoff einschließlich der 7 WEA ist eine Vollversiegelung von ca. 3.710 m<sup>2</sup> verbunden.

Das Vorhabengebiet befindet sich westlich sowie östlich der L 55, nördlich der L 57 und ca. 2.600 m nordöstlich von Zerbst. Auf dem Areal befinden sich noch alte, weitgehend ungenutzte Gebäude und Hangars, die als Lagerflächen für Landwirte umfunktioniert wurden. Ein Teil des Geländes dient der Nutzung von Solarenergie zur Stromerzeugung. Ein weiterer Teil wird vom Luftsportverein Zerbst e.V. genutzt.

Die zu den Windenergieanlagen nächsten Wohnhäuser im Innenbereich (Nordosten von Zerbst) befinden sich im Abstand von ca. 1.050 m zum Windpark.

Die Abstandssituation des Vorhabenstandortes zu nächsten Schutzgebieten nach BNatSchG ist in folgender Tabelle dargestellt:

Bezeichnung	Lage	Abstand
- EU-Vogelschutzgebiet „Zerbster Land“	westlich	ca. 2.060 m (zu WEA 5)
- FFH-Gebiet „Obere Nutheläufe“	nördlich westlich	ca. 340 m ca. 700 m
- Naturschutzgebiet „Osterwesten“	westlich	ca. 3.100 m
Landschaftsschutzgebiet „Zerbster Nuthetäler“	östlicher Randbereich des Landschaftsschutzgebietes	



### **Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG**

Das Anlagenteil *Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse* ist als Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen unter die Ziffer 4.2 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

Das Anlagenteil *Lagerung von 3,404 t Wasserstoff* ist unter Ziffer 9.3.3 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für diesen Anlagenteil eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist.

Der Anlagenteil *7 Windenergieanlagen* ist unter die Ziffer 1.6.2 Anlage 1 UVPG einzuordnen, danach ist für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

### **Prüfung der Kumulation der geplanten Windenergieanlagen mit bestehenden Anlagen am Standort:**

Eine Kumulation der geplanten 7 Windenergieanlagen mit den 23 Bestandsanlagen ist nicht gegeben, da zwischen den geplanten Anlagen und den Bestandsanlagen keine gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen (z. B. durch Nutzung gemeinsamer Leitungsabschnitte, Transformatoren oder Einspeisepunkte) vorhanden sind. Der mit den geplanten 7 Windenergieanlagen erzeugte Strom dient vordergründig der Versorgung der Wasserstoffherzeugung durch die Elektrolyse-Anlage. Es ist vorgesehen, dass überschüssiger Strom in das Netz der Stadtwerke Zerbst eingespeist werden soll.

Für das aus den Anlagenteilen *Herstellung von Wasserstoff, Lagerung von Wasserstoff und 7 Windenergieanlagen* bestehende Gesamtvorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

### **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung des Standes der Technik bei Errichtung und Betrieb der Anlage,
- Errichtung der Wasserstoffproduktionsanlage auf anthropogen vorgentzten Flächen.
- Die Windenergieanlagen werden als Erweiterung eines bestehenden Windparks in einem vorbelasteten Landschaftsraum errichtet.
- Die Zufahrten und Aufstellflächen für die Windenergieanlagen werden in geschotterter Bauweise ausgeführt.
- Der Energetische Verbund mit dem Leitungsnetz der Elektrolyse-Anlage erfolgt mittels Erdkabel, so dass keine zusätzlichen Freileitungen erforderlich sind.
- Die Errichtung von Trafostationen an den Windenergieanlagen und die damit verbundene zusätzliche Versiegelung entfallen.

### **Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG**

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

#### Luftschadstoffe

Als Abgas im Bereich der Elektrolyseanlage fällt ausschließlich Sauerstoff an, der unproblematisch in die Umgebung abgeleitet werden kann. Es ergeben sich dadurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionsituation im Umfeld der Anlage.

Auswirkungen durch Schall- und Schattenwurfemissionen  
Die Anlage wird nach dem Stand der Technik so ausgerüstet, dass durch den Betrieb lärmrelevanter Ausrüstungen auch unter Berücksichtigung der innerbetrieblichen Fahrbewegungen für die Anlieferungen von Rohstoffen und die Produktverladung die Anforderungen der TA Lärm sicher eingehalten werden.

Anhand einer Schall- und Schattenimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass das Vorhaben die nach TA Lärm und den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ zulässigen Immissionswerte im Bereich der umliegenden Immissionsorte nicht überschreitet.

Unter diesen Gesichtspunkten wird eingeschätzt, dass durch die geplante Anlage zur elektrolytischen Herstellung von Wasserstoff einschließlich 7 Windenergieanlagen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anhand des Antrags auf Ergänzung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Zerbster Nuthetäler“ und ergänzender nachgereichter naturschutzfachlicher Unterlagen (E-Mail vom 22.04.2021) wurde nachgewiesen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere- und Pflanzen hervorgerufen werden können.

Für die Unterschreitung (ca. 500 m) des Pufferabstandes von 2.500 m zwischen der Windenergieanlage 5 (WEA 5) und dem Vogelschutzgebiet „Zerbster Land“ wurde anhand der nachgereichten Unterlagen (E-Mail vom 22.04.2021) plausibel dargestellt, dass es durch die an das Vogelschutzgebiet angrenzende Orte (Strinum und Zernitz) zu einer Abschirmung der Lebensräume von gebiets-typischen Vögeln (u. a. Großtrappe) gekommen ist, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch den Betrieb der WEA 5 trotz verringertem Pufferabstand auf das Schutzgut Tiere nicht zu erwarten sind.

Das Naturschutzgebiet „Osterwesten“ bildet einen wichtigen Lebensraum für die Großtrappe und befindet sich in ca. 3.100 m Entfernung zur WEA 5.

Durch diese Abstandssituation kann der o. g. Pufferabstand von 2.500 m eingehalten werden.

Durch die Errichtung der Elektrolyseanlage auf ehemaligen Militärgelände und unter Bezug auf die Ergänzung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Zerbster Nuthetäler“ ist nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben geschützte Biotope erheblich nachteilig beeinträchtigt werden. Durch die Errichtung der Windenergieanlagen auf Ackerflächen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Biotope und Pflanzen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben wird zudem keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das relativ nahegelegene FFH-Gebiet „Obere Nutheläufe“ verursachen, da beim Betrieb der Produktionsanlage für Wasserstoff keine Luftschadstoffe entstehen.

#### Schutzgut Wasser

##### Abwasser

Abwasser entsteht bei der Wasseraufbereitung für die Elektrolyse. Aufgrund der geringen Menge (2 m<sup>3</sup> / Stunde) und der ungefährlichen Zusammensetzung des Abwassers (geringe Aufkonzentration von Mineralstoffen) soll das Abwasser am Standort der Wasserstoffherzeugungsanlage versickert werden.

#### Niederschlagswasser

Niederschlagswasser versickert im Randbereich der befestigten Flächen.

#### Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Errichtung der 7 Windenergieanlagen verteilt sich die Gesamtfläche von 3.710 m<sup>2</sup>, die vollständig versiegelt werden soll, auf mehrere Teilstandorte, wodurch es zu einer Minderung des Eingriffes in das Schutzgut Boden und Fläche kommt. Bei den Anlagenstandorten handelt es sich um Ackerflächen, so dass deren Verlust durch naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen unproblematisch ausgeglichen werden kann. Somit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da der Betrieb der geplanten Anlage keine klimaschädigenden Emissionen verursacht und die zusätzliche Flächenversiegelung den nach Bebauungsplan zulässigen Versiegelungsgrad sicher einhalten wird.

#### Schutzgut Landschaft

Durch die im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen vorhandenen Bestandsanlagen (23 Windenergieanlagen) ist die Landschaft in diesem Bereich entsprechend vorbelastet. Die neuen 7 Anlagen werden unmittelbar angrenzend an die bestehenden Windenergieanlagen errichtet und führen dadurch zu einer landschaftsbildschonenden Verdichtung des bestehenden Windparks. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden von dem Vorhaben nicht ausgehen.

#### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Bezug auf die Angaben des GIS-LSA und unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation (ehemaliger Militärstandort) des Anlagenstandortes ist nicht zu erwarten, dass sich in diesem Bereich der Elektrolyse und deren Nebenanlagen Bodendenkmale befinden. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten, insbesondere beim Bau der Windenergieanlagen Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter können daher ausgeschlossen werden.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
Entscheidung zum Antrag der GfM Gesellschaft für  
Metallaufbereitung- mbH Halle, Berliner Straße 130,  
06258 Schkopau, OT Döllnitz auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der  
Anlage zur sonstigen Behandlung metallhaltiger  
Abfälle in 06258 Schkopau, OT Döllnitz,  
Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag der GfM Gesellschaft für Metallaufbereitung- mbH Halle, Berliner Straße 130, 06258 Schkopau, OT Döllnitz wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur sonstigen Behandlung metallhaltiger  
Abfälle**

hier: Errichtung eines optionalen Zwischenlagers für gefährliche Abfälle mit einer maximalen Kapazität von 200 Tonnen

(Anlage nach Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.2 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06258 Schkopau, OT Döllnitz,**

Gemarkung: **Döllnitz,**  
Flur: **2,**  
Flurstück: **896.**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.10.2021 bis einschließlich 29.10.2021**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Gemeinde Schkopau**  
Schulstraße 18  
Im Lichthof der I. Etage  
06258 Schkopau

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 14:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 14:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Gemeinde Schkopau, zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 03461/7303-510.)

## 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258).

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über  
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum  
Antrag der Bio-Masse-Hof Zerbst GmbH, Lange  
Straße 1, 39264 Lindau, OT Lietzo, auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer  
Reststoffaufbereitungsanlage mit Düngemittel-  
produktion in 39261 Zerbst,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Bio-Masse-Hof Zerbst GmbH beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

### **Errichtung und Betrieb einer Reststoffaufbereitungs- anlage mit Düngemittelproduktion**

(Anlage nach Nrn. 8.6.2.1, 8.10.2.1, 1.2.2.2, 8.5.2, 8.12.2, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10

der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **39261 Zerbst**

Gemarkungen: **Zerbst,**  
Flur: **18,**  
Flurstücke: **31.**

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.10.2021 bis einschließlich 22.11.2021**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Stadt Zerbst/Anhalt

Verwaltungsgebäude  
Puschkinpromenade 2  
Bau- und Liegenschaftsamt der Stadt Zerbst/Anhalt  
(Zimmer 11)  
39261 Zerbst/Anhalt

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Stadt Zerbst/ Anhalt, zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer: 03923 – 754 241.)

#### 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258).

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

**22.10.2021 bis einschließlich 22.12.2021**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 25.01.2022** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Stadt Zerbst/Anhalt  
Rathaus  
Schloßfreiheit 12  
Ratssaal,  
Zimmernummer 58  
39261 Zerbst/Anhalt**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Kleinmühlhingen GmbH & Co. KG, Am neuen Gasthofe 1 in 39221 Bördeland OT Kleinmühlhingen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage mit Nebenanlagen in 39221 Bördeland OT Kleinmühlhingen, Salzlandkreis**

Die Fa. Biogas Kleinmühlhingen GmbH & Co.KG, in 39221 Bördeland OT Kleinmühlhingen, Am neuen Gasthofe 1, beantragte mit Schreiben vom 12.04.2021 (Posteingang am

12.04.2021) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

### **Biogasanlage mit Nebenanlagen**

**hier: Errichtung von Tragluftdächern auf dem vorhandenen Fermenter und dem vorhandenen Gärrestspeicher**

auf dem Grundstück in **39221 Bördeland OT Kleinmühlhingen,**

Gemarkung: **Kleinmühlhingen,**  
Flur: **2,**  
Flurstück: **10033, 10034 und 10035.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Flächennaturdenkmal „Kirchberg“ ist so weit vom Baustellenbereich entfernt (ca. 700 m), dass nicht mit Beeinträchtigungen während der Bauausführung gerechnet werden muss. Auch anlagen- und betriebsbedingt lassen sich keine Beeinträchtigungen durch den Austausch der Abdeckungen oberhalb des vorhandenen Fermenters und des vorhandenen Gärrestspeichers ableiten.
- Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Flächennaturdenkmal „Kirchberg“ hervorgerufen werden.
- Der geplante Austausch der Abdeckungen oberhalb des vorhandenen Fermenters und vorhandenen Gärrestspeichers führt zu keinen Änderungen hinsichtlich der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen.
- Für die beiden neuen Tragluftdächer werden jeweils zwei neue Stützluftgebläse pro Behälterdach benötigt, die zusätzlich geringe aber nicht relevante Schallemissionen verursachen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Stützluftgebläse als zusätzliche Emissionsquelle an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht wahrgenommen werden.
- Gegenüber der genehmigten und vorhandenen Biogasanlage entstehen durch die geplante Änderung des Fermenter- und des Gärrestspeicherdaches keine neuen geruchsemissionsverursachenden Betriebszustände oder Vorgänge, die zusätzliche Emissionen in Form von luftverunreinigenden Stoffen oder Gerüchen verursachen.
- Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnbebauung des Ortes Kleinmühlhingen hervorgerufen werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den

Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vor-  
prüfung nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
industryMIX GmbH & Co. KG in 06217 Merseburg  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von  
Desinfektionsmitteln in 06217 Merseburg, Landkreis  
Saalekreis**

Die industryMIX GmbH & Co. KG in 06217 Merseburg be-  
antragte mit Schreiben vom 14.10.2020 (Posteingang am  
02.11.2020) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb der

**Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln  
mit einer Produktionskapazität von 14 m<sup>3</sup> pro Tag**

auf dem Grundstück in **06217 Merseburg,**

Gemarkung: **Merseburg**  
Flur: **11**  
Flurstück: **156.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im  
Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG fest-  
gestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine  
erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten  
sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens  
keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorha-  
bens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich  
folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Von der Anlage gehen keine Geruchsbelästigungen  
und Emissionen an Luftschadstoffen aus.
- Geräuschverursachende Anlagenteile befinden sich  
im geschlossenen Gebäude, sodass Geräuschemis-  
sionen im Freien auszuschließen sind.
- Grundsatzanforderungen gemäß § 17 der Verord-  
nung über Anlagen zum Umgang mit wassergefähr-  
denden Stoffen (AwSV) werden für alle Anlagenteile  
erfüllt und entsprechende Leckagen sind sofort er-  
kennbar und behebbar.
- Anfallendes Abwasser wird in das Kanalnetz des  
AZV Merseburg eingeleitet und hat somit keine nach-  
teiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.
- Durch das geplante Vorhaben erfolgt keine zusätzli-  
che Versiegelung.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht  
die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschät-  
zung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Ver-  
fahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf-  
hin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den  
Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob  
das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
Entscheidung zum Antrag der SKW Stickstoffwerke  
Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 i. V. m.  
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung einer Anlage zum Lagern  
von Ammoniak in 06886 Lutherstadt Wittenberg,  
Landkreis Wittenberg**

Auf Antrag wird der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH  
in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Möllendorfer Straße 13,  
die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung  
nach § 8 i. V. m. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz-  
es (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zum Lagern von Ammoniak;  
Erhöhung der Lagerkapazität für Ammoniak von  
18.400 t auf 32.400 t durch Errichtung eines Ammoni-  
aklagertanks mit einer Kapazität von 14.000 t**

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 sowie Nr. 9 des An-  
hangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige  
Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06886 Lutherstadt Wittenberg**

Gemarkung: **Wittenberg**  
Flur: **9**  
Flurstück: **116**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Be-  
dingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungs-  
voraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden  
und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats  
nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle  
(Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle  
(Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begrün-  
dung liegt in der Zeit vom

**16.10.2021 bis einschließlich 29.10.2021**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebe-  
nen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Bürgerbüro der Lutherstadt Wittenberg**  
Lutherstraße 56  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Sa (1. und 3. im Monat)	von 09:00 bis 12.00 Uhr

(Als pandemiebedingte Einschränkungen für den Besuch  
des Bürgerbüros bestehen immer noch das Ausfüllen des  
Gesundheitsbogens und Gewährleistung der Abstände  
durch eingeschränkten Besucherverkehr.)

## 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258.)

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als gestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

-----

### Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Firma **CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG** betreibt am Standort Staßfurt eine Anlage zur Herstellung von Soda nach dem Solvay-Verfahren. Die Einleitung des anfallenden Produktionsabwassers, des Kühlwassers, des Niederschlagswassers sowie des Abwassers Dritter in Gewässer ist durch die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch 22. Änderungs- und Ergänzungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 08.07.2021 (Az. 405.5.2-62631-89-02-21) zugelassen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Produktionsabwassers aus der Sodaherstellung in Form des Abwassers aus der Kalkofengaswäsche und der in der industriellen Absetzanlage Unseburg behandelten Endlaugung ist bis zum 31.12.2021 befristet. Im Übrigen ist die wasserrechtliche Erlaubnis unbefristet bzw. für das Abwasser eines Dritten befristet bis 31.12.2040 erteilt.

Mit Schreiben vom 05.07.2021 beantragte die CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG, An der Löderburger Bahn 4a in 39418 Staßfurt beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer unbefristeten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz als Anschluss Erlaubnis für die Fortführung der Einleitung des Produktionsabwassers aus der Sodaherstellung.

Die Einleitungsstellen in Gewässer befinden sich im Bereich der industriellen Absetzanlage Unseburg, im Bereich

der Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb (nördlicher Teil des Betriebsgeländes) in Staßfurt sowie am Auslauf der Kanäle 2 und 3 (Stadtgebiet Staßfurt) in die Bode.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz ist gemäß § 12 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 1 b) cc) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts das Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) zuständig. Das Verfahren wird entsprechend den §§ 3 – 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung durchgeführt.

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird hiermit nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung i. V. m. § 10 Absatz 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) öffentlich bekannt gemacht.

Zu dem Antrag wurden von der Antragstellerin Antragsunterlagen mit Gutachten vorgelegt. Ferner liegen dem Landesverwaltungsamt nachfolgend aufgeführte und mit ausgelegte Dokumente vor, die entscheidungserheblich sein können:

- Lesefassung der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch 22. Änderungs- und Ergänzungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 08.07.2021 (Az. 405.5.2-62631-89-02-21)
- Stellungnahmen von betroffenen Ämtern und Behörden

Der Antrag mit seinen Antragsunterlagen sind in der Zeit

**vom 25. Oktober 2021 (erster Tag) bis  
24. November 2021 (letzter Tag)**

auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter <https://lsaur.de/OeffBekannt> veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen der Antrag mit seinen Antragsunterlagen und die genannten Dokumente in der Zeit vom 25. Oktober 2021 bis 24. November 2021 beim Landesverwaltungsamt, Dessauer Straße 70 in 06120 Halle (Saale), Raum 71, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist pandemiebedingt nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich, daher wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten (Tel. 0345 514-2896 oder -2895).

Sie liegen ferner im gleichen Zeitraum im Verwaltungshaus der Stadt Staßfurt, Fachdienst 61, Steinstraße 19 in 39418 Staßfurt, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel. 03925-981 264).

Innerhalb der Zeit

**vom 25. Oktober 2021 (erster Tag) bis  
8. Dezember 2021 (letzter Tag)**

können nach § 4 Absatz 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail-Adresse: TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de) erhoben werden.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwendenden nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird nach Ende der Einwendungsfrist bestimmt. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Hinweis:

Die Durchführung des Erörterungstermins kann wegen der COVID-19-Pandemie ergänzende Rahmenbedingungen (z. B. Beschränkung der Teilnehmerzahl und Einhaltung von Hygienemaßnahmen) erfordern. Sollte die Durchführung des Erörterungstermins hierdurch deutlich erschwert oder unmöglich gemacht werden (z. B. bei Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus), kann dieser modifiziert gestaltet werden (z. B. durch eine Online-Konsultation) oder im Rahmen des behördlichen Ermessens ganz ausfallen (§ 5 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353).

Eine Änderung hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins wird dann rechtzeitig mit den nötigen Informationen bekanntgegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,  
Forst- und Jagdhoheit**

**Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen in der  
Land- und Hauswirtschaft**

*Die Prüfungsordnung ist Bestandteil dieses Amtsblatts und befindet sich im Anlagenteil.*

-----  
**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung  
des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie  
über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer  
Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung  
(MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in  
Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff  
(Vaxzevria® Injektionssuspension)**

vom 23. September 2021

Die Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff (Vaxzevria® Injektionssuspension) vom 16. April 2021 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 werden die Wörter „ein befristetes“ durch „das“ ersetzt.
- (2) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „Erlaubnis nach §§ 1 oder 16 Apothekengesetz“ wird durch die Angabe „Erlaubnis nach §§ 1, 14 oder 16 Apothekengesetz“ ersetzt.
- (3) Ziffer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „derzeit Version 1.4, Stand 15.04.2021“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „derzeit Stand 15.04.2021“ gestrichen.
- (4) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.  
Satz 2 wird Satz 1 und das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Allgemeinverfügung“ ersetzt.
  - b) Satz 4 wird Satz 3 und die Angabe „05/2021“ durch die Angabe „10/2021“ ersetzt.
- (5) Ziffer 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „an dem der Deutsche Bundestag die Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz feststellt, sofern dieser Zeitpunkt vor dem unter Ziffer 4 genannten Datum liegt.“ werden ersetzt durch die Wörter „die MedBVSV außer Kraft tritt.“

Rechtsbehelfsbelehrung



Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.



Landesverwaltungsamt  
Dr. Anja Schmeil  
Referatsleiterin

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung  
des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie  
über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer  
Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung  
(MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in  
Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff  
(Comirnaty® Konzentrat zur Herstellung einer  
Injektionsdispersion)**

vom 23. September 2021

Die Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff (Comirnaty® Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion) vom 31. März 2021 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 werden die Wörter „ein befristetes“ durch „das“ ersetzt.
- (2) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „Erlaubnis nach §§ 1 oder 16 Apothekengesetz“ wird durch die Angabe „Erlaubnis nach §§ 1, 14 oder 16 Apothekengesetz“ ersetzt.
- (3) Ziffer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „derzeit Version 1.4, Stand 29.03.2021“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „derzeit Stand 30.03.2021“ gestrichen.
- (4) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) Satz 2 wird Satz 1 und das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Allgemeinverfügung“ ersetzt.
  - c) Satz 4 wird Satz 3 und die Angabe „vom 15.04.2021“ durch die Angabe „10/2021“ ersetzt.
- (5) Ziffer 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „an dem der Deutsche Bundestag die Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz

feststellt, sofern dieser Zeitpunkt vor dem unter Ziffer 4 genannten Datum liegt.“ werden ersetzt durch die Wörter „die MedBVSV außer Kraft tritt.“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.



Landesverwaltungsamt  
Dr. Anja Schmeil  
Referatsleiterin

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung  
des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie  
über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer  
Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung  
(MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in  
Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff  
(COVID-19 Vaccine Janssen)**

vom 23. September 2021

Die Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff (COVID-19 Vaccine Janssen) vom 03. Mai 2021 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 werden die Wörter „ein befristetes“ durch „das“ ersetzt.
- (2) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „Erlaubnis nach §§ 1 oder 16 Apothekengesetz“ wird durch die Angabe „Erlaubnis nach §§ 1, 14 oder 16 Apothekengesetz“ ersetzt.
- (3) Ziffer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „derzeit Version 1.1, Stand 27.04.2021“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „derzeit Stand 23.04.2021“ gestrichen.
- (4) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) Satz 2 wird Satz 1 und das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Allgemeinverfügung“ ersetzt.
  - c) Satz 4 wird Satz 3 und die Angabe „05/2021“ durch die Angabe „10/2021“ ersetzt.
- (5) Ziffer 6 wird wie folgt geändert:



- b) Die Wörter „an dem der Deutsche Bundestag die Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz feststellt, sofern dieser Zeitpunkt vor dem unter Ziffer 4 genannten Datum liegt.“ werden ersetzt durch die Wörter „die MedBVSV außer Kraft tritt.“

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.

  
Landesverwaltungsamt  
Dr. Anja Schmeil  
Referatsleiterin

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung  
des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie  
über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer  
Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung  
(MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sach-  
sen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff (Spikevax®,  
vormals MODERNA COVID-19 VACCINE)**

vom 23. September 2021

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 MedBVSV in Verbindung mit der Nutzen-Risiko-Bewertung der nach § 77 Arzneimittelgesetz (AMG) zuständigen Bundesoberbehörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) vom 13.08.2021, mit welcher festgestellt wurde, dass die Ausnahme von den in § 4 Abs. 3 MedBVSV genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind, wird das Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

- (1) Das Landesverwaltungsamt (LVvA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den folgenden Inhabern von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG,

GEHE Pharma Handel GmbH,  
Niederlassung Halle, Brachwitzer Str. 50, 06193  
Petersberg,

GEHE Pharma Handel GmbH,  
Niederlassung Magdeburg, Sülzborn 11, 39128  
Magdeburg, sowie

Kehr Holdermann GmbH & Co. KG, Pharmazeu-  
tische Großhandlung,

Luxemburgstr. 7, 06846 Dessau-Roßlau,

und Apotheken mit Erlaubnis nach §§ 1, 14 oder 16 Apothekengesetz, sofern diese der Zuständigkeit des LVvA gemäß § 4 Abs. 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr unterliegen,

das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Spikevax®, das abweichend von den Vorgaben von § 13 Abs. 2a AMG hergestellt wurde.

- (2) Abweichungen von den unter Ziffer 1 genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig.

- (3) Die unter Ziffer 1 genannten Inhaber von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG haben gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 13.08.2021 die „Prozessbeschreibung: Warenannahme, Lagerung, Kommissionierung von Teilmengen von Spikevax® des pharmazeutischen Unternehmers Moderna Biotech Spain, S.L. (Moderna) im Arzneimittelgroßhandel und die Auslieferung an Apotheken“ (in aktueller Fassung) einzuhalten. Die unter Ziffer 1 genannten Apotheken haben gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 13.08.2021 die Arbeitshilfe der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung „Standardarbeitsanweisung: Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Spikevax® von Moderna in der Apotheke“ (in aktueller Fassung) einzuhalten.

- (4) Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVvA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe 10/2021) und auf der Internetseite des LVvA.

- (5) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

- (6) Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Bekanntgabe bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Paul-Ehrlich-Institut die Nutzen-Risiko-Bewertungen vom 13.08.2021 aufhebt oder die MedBVSV außer Kraft tritt.

#### Begründung

Gemäß § 4 Abs. 3 MedBVSV kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von § 13 AMG hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung festgestellt hat, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind. Die Feststellung des Paul-Ehrlich-Instituts als die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde erfolgte mit Schreiben vom 13.08.2021 für pharmazeutische Großhändler und Apotheken.

Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Ge-

sundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Allgemeinverfügung einen geeigneten Weg dar, um alle Impfstoffe gegen eine Covid-19-Erkrankung für die Durchimpfung der Bevölkerung verfügbar zu machen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit entfällt die mit einer Anfechtungsklage eintretende aufschiebende Wirkung. Diese hätte zur Folge, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Spikevax® durch Apotheken nicht möglich wäre. Ohne eine flächendeckende und beschleunigte Impfung der Bevölkerung beständen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.

Landesverwaltungsamt  
Dr. Anja Schmeil  
Referatsleiterin

-----

#### D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über  
eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung;  
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom  
06.09.2021 - Z/233-31031/19/2021**

##### **1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrtsgrenze der Gemeinde Flechtingen, Landkreis Börde, wird im Zuge der Landesstraße L 43 in Richtung Behnsdorf bei Netzknoten 3633 009 Station 1.056, neu festgesetzt.

##### **2. Wirksamkeit**

Die getroffene Entscheidung wird zum 1. November 2021 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 2035, eingesehen werden.

##### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über  
eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung;  
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom  
01.09.2021 - Z/233-31031/20/2021**

##### **1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrtsgrenze des Ortsteils Üllnitz der Stadt Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 63 aus Richtung Brumby bei Netzknoten 4136 041, Station 1.200 neu festgesetzt.

##### **2. Wirksamkeit**

Die getroffene Entscheidung wird zum 1. November 2021 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 2035, eingesehen werden.

##### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über  
eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung;  
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom  
24.09.2021 - Z/233-31031/23/2021**

##### **1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018

(GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Grenze der Ortsdurchfahrt der Stadt Naumburg, OT Henne wird im Zuge der Landesstraße L 205 in Richtung OT Markröhlitz der Gemeinde Goseck bei Netzknoten 4836 005 bei Station 0.141 neu festgesetzt.

## 2. Wirksamkeit

Die getroffene Entscheidung wird zum 1. November 2021 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1029, eingesehen werden.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

-----

### **Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die 3. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Löberitz „Änderung der Abbaukontur im Baufeld II“**

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (MDB), reichte am 07.09.2021 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Planergänzung zum Rahmenbetriebsplan für das planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Löberitz ein.

Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die geplante Änderung der Abbauführung durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die MDB betreibt im OT Löberitz der Stadt Zörbig, den Kiessandtagebau Löberitz. Die Gewinnung erfolgt im Nassschnitt mittels schwimmendem Eimerkettenbagger. Grundlage der Gewinnung sind mehrere Bergbauberechtigungen. Das 1991 gemutete Bewilligungsfeld „Löberitz“ – Berechtsamsnummer II-B-f-10/91-4339 wurde 1999 von der Riffelkiesgewinnung GmbH & Co. KG an die MDB übertragen. Nach teilweiser Aufhebung der Bewilligung und Einstufung des Rohstoffes als grundeigener Bodenschatz (2006) nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG, entstand das grundeigene Bergwerksfeld „Löberitz-Süd“ und 2008 mit der Erweiterung das grundeigene Bergwerksfeld „Löberitz-Mitte-Süd“.

Für den Kiessandtagebau Löberitz wurde ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2a. i.V.m § 57 a und b BBergG durchgeführt. Mit dem Rahmenbetriebsplan wurden am 09.05.1993 eine Umweltverträglich-

keitsstudie und ein Landespflegerischer Begleitplan eingereicht. Der Planfeststellungsbeschluss erging am 21.02.1996 und ist mit seinen beiden Ergänzungen bis zum 30.09.2041 befristet worden.

Die MDB plant die Änderung der Gestalt des Leitungspfeilers der 380 kV Leitung, welche das Baufeld II von Süd-West nach Nord-Ost quert und die damit verbundene Änderung der durch die Baufeldgrenze festgelegten Abbaukontur. Durch die Änderung kann auf ca. 1 ha Fläche Kies zusätzlich gewonnen werden, da sich die Abbauführung vereinfacht und der Flächenverbrauch für Schutzstreifen gesenkt wird. Darüber hinaus kann eine schützenswerte Feldhecke erhalten werden. Bei der Änderung handelt es sich um ein kleinräumiges Gebiet innerhalb des nach außen abgrenzbaren Gesamtvorhabens Löberitz (innere Änderung).

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen treten unmittelbar mit Realisierung der beantragten Planänderung ein und sind auf die Dauer der Vorhabensrealisierung beschränkt. Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter sind im vorliegenden Fall als unerheblich eingeschätzt worden. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

-----

### **Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 2. Sitzung 2021 des Regionalausschusses**

Der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Herr Landrat Ulrich, lädt zur 2. Sitzung des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ein. Der Regionalausschuss wird gemäß § 56a KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt. Die Videokonferenzsitzung ist öffentlich. Die Einwahldaten erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung am 10.11.2021.

**Termin: Donnerstag, den 11. November 2021  
13.00 Uhr**

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohner:Innenfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 29.04.2021
- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 6** Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2019 und Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 7** Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2022
- TOP 8** Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 bis 2025
- TOP 9** Information zum Stand der Änderungen der Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramme für die Planungsräume Amsdorf, Geiselatal, Merseburg (Ost) und Profen
- TOP 10** Anfragen der Vertreter:Innen des Regionalaussschusses an den Vorsitzenden
- TOP 11** Schließung der Sitzung

**Hinweise:**

- Eine Anmeldung für die Teilnahme ist unerlässlich.
- Für Vertreter:Innen erfolgt die Anmeldung über das Sitzungsportal.
- Für Gäste wird die Anmeldung per E-Mail an [info@planungsregion-halle.de](mailto:info@planungsregion-halle.de) erbeten

Halle (Saale), den 23.09.2021  
gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über  
die nächste Sitzung der Regionalversammlung**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 17.11.2021 um 16.00 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung Regionalversammlung 17.11.2021**

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.07.2021
- TOP 4** Entgegennahme des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 5** Haushalt 2022
- TOP 6** Entwurf des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht“ – Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)
- TOP 7** Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 8** Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Magdeburg, 24.09.2021  
gez. Markus Bauer  
Vorsitzender

**Anlage**  
**zum Amtsblatt Nr. 10/2021**  
**15. Oktober 2021**

Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen in der Land- und Hauswirtschaft



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## **Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen in der Land- und Hauswirtschaft**

Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist und ist für die Durchführung von Prüfungen nach den aufgrund des § 30 Absatz 5 BBiG erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend anzuwenden.

### Inhaltsverzeichnis

#### **Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

#### **Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Prüfungsgebühr

#### **Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung**

- § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

#### **Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

## **Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung**

§ 26 Wiederholungsprüfung

## **Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 28 Prüfungsunterlagen

§ 29 Inkrafttreten

### **Erster Abschnitt:**

#### **Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen**

##### **§ 1**

##### **Errichtung**

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.
- (2) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.
- (3) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (4) Soweit die Fortbildungsordnungen, die Anpassungsfortbildungsordnungen oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

##### **§ 2**

##### **Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hinsichtlich der Beurteilung von Prüfungsleistungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden. Die Sätze 1 bis 6 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

- (4) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
- (5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (6) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

## § 2a

### Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Eine Abweichung von der paritätischen Besetzung ist nicht möglich.
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 und 4 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

## § 3

### Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
  1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
  5. Geschwister,
  6. Kinder der Geschwister,
  7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  8. Geschwister der Eltern,
  9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
  1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
  2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
  3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.



(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

#### § 4

##### Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

#### § 5

##### Geschäftsführung

- (1) Die zuständige Stelle regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Geschäftsführung mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

#### § 6

##### Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

### **Zweiter Abschnitt:**

### **Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

#### § 7

##### Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

- (2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

## § 8

### Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. Angaben zur Person und
  2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.
- (2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber
- a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
  - b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
  - c) ihren/seinen Wohnsitz hat.
- (3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung, einer Anpassungsfortbildungsordnung oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG erfüllt.
- (4) Sofern die Fortbildungsordnung, die Anpassungsfortbildungsordnung oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

## § 9

### Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

- (1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

## § 10

### Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

## § 11

### Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der jeweils geltenden allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO).

**Dritter Abschnitt:**  
**Durchführung der Fortbildungsprüfung**

§ 12

Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung noch eine Anpassungsfortbildungsordnung erlassen worden ist, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Fortbildungsordnung, die Anpassungsfortbildungsordnung oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG etwas anderes vorsieht.

§ 13

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen, den Anpassungsfortbildungsordnungen oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14

Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 15

Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern Prüflinge dem nicht widersprechen. Sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beraten und beschließen. Personen, denen die Geschäfts- oder Protokollführung obliegt, dürfen anwesend sein.

## § 17

### Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 18

### Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

## § 19

### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

## § 20

### Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

- (2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- (5) Die zuständige Stelle entscheidet nach Anhörung des Prüflings und des Vorsitzes des Prüfungsausschusses, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

#### **Vierter Abschnitt:**

#### **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

##### § 21 Bewertungsschlüssel

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	= Note 1	= 100 bis 92 Prozent	
	ist eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht		
gut	= Note 2	= unter 92 bis 81 Prozent	
	ist eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht		
befriedigend	= Note 3	= unter 81 bis 67 Prozent	
	ist eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht		
ausreichend	= Note 4	= unter 67 bis 50 Prozent	
	ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht		
mangelhaft	= Note 5	= unter 50 bis 30 Prozent	
	ist eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind		
ungenügend	= Note 6	= unter 30 bis 0 Prozent	
	ist eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.		

Dieser Bewertungsschlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

- (2) Die Ausweisung der Prüfungsleistungen erfolgt in Noten.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungen können bei der Bewertung Punkte vergeben werden. Die Bewertung selbst erfolgt nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2.

##### § 22

#### Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
  1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,

2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23.

- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.
- (4) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.
- (5) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

#### § 23

##### Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach den §§ 53, 53e, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Die zu prüfende Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.
- (4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Absatz 3 gebildet werden kann.

#### § 24

##### Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung, Anpassungsfortbildungsordnung oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

#### § 25

##### Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin wird mitgeteilt, welche Prüfungsleistungen erbracht worden und welche Leistungen in einer Wiederholungsprüfung zu wiederholen sind.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

**Fünfter Abschnitt:  
Wiederholungsprüfung**

§ 26

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

**Sechster Abschnitt:  
Schlussbestimmungen**

§ 27

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 28

Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist die zu prüfende Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 1 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 17.08.2021 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt.